

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Reinhardt und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

### Erstattungen des Landes an die Kommunen für die Rückzahlung von Kindergartenbeiträgen im ersten Halbjahr 2020

Der Landtag hat mit dem Sondervermögen "Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds" insgesamt rund 1,4 Milliarden Euro bereitgestellt, um auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie angemessen reagieren zu können. Mit dem Wirtschaftsplan zum Sondervermögen wurde unter anderem für die Erstattung von Mindereinnahmen aus Elternbeiträgen für die Nichtinanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung ein Volumen in Höhe von 31 Millionen Euro bereitgestellt. Hiervon sind mit Stichtag 30. September 2020 bisher 28.597.173,47 Euro abgeflossen.

Grundlage für die Erstattung an die Gemeinden und Städte ist Artikel 11 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes. Der Anspruch des Landesgesetzgebers war dabei, den Gemeinden und Städten in voller Höhe die finanziellen Belastungen aus der Rückzahlung von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung auszugleichen. Zwischenzeitlich liegen uns Hinweise einzelner Bürgermeister vor, dass diese Erstattung nicht vollständig erfolge. So hat uns der Oberbürgermeister der Kreisstadt Gotha mitgeteilt, dass die Stadt einen "Minusbetrag von 46.812 Euro zu verkraften hat". Bei rund 45.000 Einwohnern bedeutet dies einen Fehlbetrag von rund einem Euro pro Einwohner. Dies auf alle Thüringer Gemeinden und Städte hochgerechnet würde einen Fehlbetrag von rund zwei Millionen Euro zu Lasten der Gemeinden und Städte bedeuten. Gleichzeitig stehen im Sondervermögen noch rund 2,4 Millionen Euro zur Verfügung. Die Ausführung von Gesetzen durch die Landesregierung unterliegt der Kontrolle des Landtags.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat die Kleine Anfrage 7/1563 vom 12. Januar 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. April 2021 beantwortet:

Vorbemerkung:

Bei dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) handelt es sich um eine Gesetzesvorlage, welche nach Artikel 81 Abs. 1 Halbsatz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen aus der Mitte des Thüringer Landtags eingebracht wurde. Insoweit ist seitens der Landesregierung nur eine eingeschränkte inhaltliche Bewertung möglich.

1. Wie wurde seitens der Landesregierung der finanzielle Erstattungsbedarf der Gemeinden und Städte gemäß Artikel 11 ThürCorPanG zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes konkret ermittelt?
2. Welche konkreten Stichtage wurden dabei für die Ermittlung der Erstattungsbedarfe im Einzelnen festgelegt und wie wurde die Festlegung dieser Stichtage begründet (Verteilung von Landesbehörden und Landespersonal zum Stichtag 30. Juni 2020)?

3. Inwieweit weichen diese festgelegten Stichtage für die Erstattungsleistungen des Landes an die Gemeinden und Städte von der tatsächlichen Belegung der Einrichtungen für den Zeitraum der Erstattungen ab? Wie begründet die Landesregierung die Festlegung der abweichenden Zeiträume?
4. Inwieweit wurden bei der Ermittlung der Erstattungsleistungen auch die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und Städte konkret ermittelt?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Aufgrund der Einbringung der Gesetzesvorlage aus der Mitte des Thüringer Landtags ist hier nicht bekannt, welche konkreten Annahmen und Ermittlungen bezüglich der Kostenfolgenabschätzung die Abgeordneten des Thüringer Landtags im Hinblick auf den mit Artikel 11 ThürCorPanG neu eingefügten § 30 a Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vorgenommen haben.

5. Inwieweit erkennt die Landesregierung hierbei möglicherweise, dass die Erstattungsleistungen des Landes diese von den Gemeinden und Städten mitgeteilten tatsächlichen finanziellen Auszahlungen nicht vollständig kompensieren?

Antwort:

Die Regelung des § 30 a Abs. 4 ThürKigaG verweist bezüglich der Berechnung eines zusätzlichen Landeszuschusses auf die pauschalierende Regelung des § 30 Abs. 2 ThürKigaG. Insoweit kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass der Landeszuschuss nach § 30 a Abs. 2 ThürKigaG nicht der konkreten Höhe des Einnahmeverlustes der jeweiligen Gemeinde entspricht.

6. Inwieweit geht die Landesregierung davon aus, dass eine möglicherweise vorliegende Mindererstattung des Landes an die Gemeinden und Städte nur im Einzelfall vorliegt?
7. Inwieweit ist der Landesregierung bekannt, dass eine möglicherweise vorliegende Mindererstattung des Landes an die Gemeinden und Städte flächendeckend vorliegt?
8. Unter welchen Voraussetzungen können die Gemeinden und Städte, die eine Mindererstattung gegenüber dem Land nachweisen, auf eine nachträgliche weitere Erstattungsleistung des Landes vertrauen?
9. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, den noch verbliebenen Anteil von rund 2,4 Millionen Euro an die Gemeinden und Städte auszukehren, und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 6 bis 9:

Seitens des Landes erfolgte nach § 30 a Abs. 2 ThürKigaG in 421 Fällen eine Verbescheidung. Hier von wurden 150 Bescheide mit Widerspruch der jeweiligen Gemeinde angefochten. In 89 Fällen der mit Widerspruch angefochtenen Bescheide, in denen sich dieser gegen den zugrundgelegten Stichtag: 1. März 2019 oder die zugrunde gelegte Kinderzahl richtet, sollen den jeweiligen Gemeinden entsprechende Vergleichsvorschläge unterbreitet werden. Derzeit findet hierzu innerhalb der Landesregierung eine abschließende Abstimmung statt. Die hiermit verbundenen Mehrausgaben des Landes würden nach ersten Berechnungen rund 800.000 Euro betragen. Darüber hinausgehende Zahlungen des Landes an die Gemeinden sind weder beabsichtigt noch geboten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Holter  
Minister